



Herausgabe
Verlag und Druck: Stadt Frankenthal (Pfalz)
- Bereich Zentrale Dienste -
Rathausplatz 2-7
67227 Frankenthal (Pfalz)
www.frankenthal.de

Amtsblatt der Stadt Frankenthal (Pfalz) für öffentliche Bekanntmachungen

Nummer: 25/2025
Datum: 23.05.2025

Inhalt

Seite 245

- Bekanntmachung der Kreiswahlleitung für den Wahlkreis 35
– Frankenthal (Pfalz)
- Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zum Strohhutfest
- Bekanntmachung der Sitzung des Ausschusses für Finanzen,
Personal und Sicherheit – geänderte Tagesordnung-
- Bekanntmachung der Sitzung des Betriebsausschusses MVZ an der
Stadtklinik Frankenthal
- Bekanntmachung der Sitzung des Krankenhausausschusses
- Bekanntmachung der Sitzung des Stadtrates
- Bekanntmachung der Sitzung des Ortsbeirates Studernheim

Das Amtsblatt erscheint mindestens einmal wöchentlich und ist bei folgenden Einrichtungen der Stadtverwaltung Frankenthal (Pfalz) erhältlich: Bürgerservice im Rathaus, Lesecafé in der Stadtbücherei sowie in den Büros der Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher. Weiterhin erscheint das Amtsblatt online auf www.frankenthal.de/amsblatt.

**Bekanntmachung der Kreiswahlleitung
für den Wahlkreis 35 – Frankenthal (Pfalz)**

**Wahl zum 19. Landtag Rheinland-Pfalz am Sonntag, dem 22. März 2026;
Aufforderung zur Einreichung von Wahlkreisvorschlägen**

Am Sonntag, dem 22. März 2026, findet die Wahl der Abgeordneten zum 19. Landtag Rheinland-Pfalz statt.

Die Parteien, mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen und Stimmberechtigten, die einen Wahlkreisvorschlag einreichen wollen, werden gemäß § 26 Landeswahlordnung (LWO) aufgefordert,

der Kreiswahlleitung des Wahlkreises
35 Frankenthal (Pfalz)
in 67227 Frankenthal (Pfalz)

möglichst frühzeitig,

spätestens am 75. Tag vor der Wahl - Dienstag, 06. Januar 2026 - bis 18 Uhr,

die Wahlkreisvorschläge mit den in § 41 Abs. 2 LWahlG benannten Nachweisen schriftlich einzureichen (§ 36 LWahlG – Einreichungsfrist).

Die Wahlkreisvorschläge einschließlich der vorgeschriebenen Anlagen sollen möglichst frühzeitig eingereicht werden. Stellt die Kreiswahlleitung Mängel fest, so benachrichtigt sie/er sofort die Vertrauensperson und fordert sie auf, behebbare Mängel noch vor Ablauf der vorgenannten Einreichungsfrist zu beseitigen (§ 41 Abs. 1 Satz 2 Landeswahlgesetz (LWahlG)). Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden (§ 41 Abs. 2 LWahlG).

Rechtsgrundlagen für die Beteiligung an der Wahl mit Wahlvorschlägen und für das Wahlvorschlagsverfahren sind insbesondere die §§ 32 bis 43 LWahlG sowie die §§ 26 bis 32 der Landeswahlordnung (LWO).

Im Einzelnen ist bei der Aufstellung und Einreichung von Wahlkreisvorschlägen Folgendes zu beachten:

1. Wahlvorschlagsrecht

Nach § 33 LWahlG können Wahlkreisvorschläge von Parteien, von mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen und auch von stimmberechtigten Personen (Stimmberechtigte) eingereicht werden.

Eine Partei oder Wählervereinigung kann in jedem Wahlkreis nur einen Wahlkreisvorschlag einreichen (§ 33 Abs. 2 LWahlG).

Wahlvorschläge von Parteien und Wählervereinigungen müssen den Namen der einreichenden Partei oder Wählervereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese enthalten. Bei Wahlkreisvorschlägen von Stimmberechtigten ist ein Kennwort anzugeben (§ 33 Abs. 3 LWahlG).

Der Wahlkreisvorschlag muss den Namen des Bewerbers enthalten. Neben dem Bewerber kann ein Ersatzbewerber aufgeführt werden (§ 34 Abs. 1 LWahlG).

In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden, die berechtigt sind, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson (§ 33 Abs. 5 LWahlG).

2. Anforderungen an die Bewerber und Ersatzbewerber

Als Bewerber oder Ersatzbewerber in einem Wahlkreisvorschlag einer Partei oder Wählervereinigung kann nur vorgeschlagen werden, wer

- nach § 32 LWahlG wählbar ist,
- nicht Mitglied einer anderen Partei oder Wählervereinigung ist (§ 37 Abs. 1 Satz 1 und 2 LWahlG),
- in einer Mitgliederversammlung oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 37 Abs. 3 LWahlG einzeln in geheimer Abstimmung hierzu gewählt worden ist,
- seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich (§ 33 Abs. 4 LWahlG).

Ein Bewerber oder Ersatzbewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Wahlkreisvorschlag benannt werden (§ 34 Abs. 2 LWahlG).

3. Inhalt und Form der Wahlkreisvorschläge

Der Wahlkreisvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 9 zur Landeswahlordnung eingereicht werden. Er muss nach § 28 LWO in Maschinen- oder Druckschrift folgende Angaben enthalten

- den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder Stand, den Tag der Geburt, den Geburtsort und die Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers sowie
- den Namen der einreichenden Partei oder Wählervereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei Wahlkreisvorschlägen von Stimmberechtigten deren Kennwort.

Er soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

Wahlkreisvorschläge von Parteien und Wählervereinigungen müssen von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter dem

Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Besteht kein Landesverband, so müssen die Wahlkreisvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, gemäß dem vorstehenden Satz unterzeichnet sein.

Bei Wahlkreisvorschlägen von Stimmberechtigten haben drei stimmberechtigte Unterzeichner des Wahlvorschlags ihre Unterschriften auf dem Wahlkreisvorschlag selbst zu leisten.

4. Feststellung der Parteieigenschaft / Eigenschaft als Wählervereinigung

4.1 Satzung, Programm und satzungsgemäße Bestellung

Zur Einreichung von Wahlvorschlägen müssen Parteien, die im Landtag Rheinland-Pfalz oder im Deutschen Bundestag und Wählervereinigungen, die im Landtag Rheinland-Pfalz seit deren letzter Wahl **nicht** ununterbrochen vertreten sind,

- ihre schriftliche Satzung,
- ihr schriftliches Programm und
- die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes

spätestens bis zum Ende der Einreichungsfrist nachweisen können.

4.2 Weitere Nachweise über die Parteieigenschaft / Eigenschaft als mitgliederschafflich organisierte Wählervereinigung

Dem Wahlvorschlag einer Partei sollen Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Parteiengesetzes und dem Wahlvorschlag einer Wählervereinigung Nachweise über die Eigenschaft als mitgliederschafflich organisierte Wählervereinigung beigelegt werden (§ 33 Abs. 1 S. 3 LWahlG).

4.3 Einreichungsadressat

Die erforderlichen Unterlagen können zentral beim Landeswahlleiter eingereicht werden, der diese dann an die Kreiswahlleitungen weiterleitet. Die jeweiligen Wahlausschüsse stellen dann die Parteieigenschaft unabhängig voneinander fest.

5. Unterstützungsunterschriften für Wahlkreisvorschläge

Wahlkreisvorschläge von Parteien, die im Landtag Rheinland-Pfalz oder im Deutschen Bundestag und Wählervereinigungen, die im Landtag Rheinland-Pfalz seit deren letzter Wahl **nicht** ununterbrochen vertreten sind, sowie Wahlkreisvorschläge von Stimmberechtigten müssen nach § 34 Abs. 3 Satz 3 LWahlG i. V. m. § 28 Abs. 4 LWO von mindestens

125 Stimmberechtigten des Wahlkreises

persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; die Stimmberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung der Wahlkreisvorschläge nachzuweisen.

Wahlkreisvorschläge von Parteien und Wählervereinigungen dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern, die von der Kreiswahlleitung auf Anforderung kostenfrei in Papierform, darüber hinaus auch nicht veränderbar als Druckvorlage oder elektronisch (PDF), bereitgestellt werden, zu erbringen.

- Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben.
- Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlags, der den Wahlvorschlag einreichen will, sind außerdem bei Parteien und Wählervereinigungen deren Namen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei Wahlkreisvorschlägen von Stimmberechtigten deren Kennwort anzugeben.
- Parteien und Wählervereinigungen haben ferner die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 37 LWahlG zu bestätigen.

Die Stimmberechtigten, die einen Wahlkreisvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben (§ 28 Abs. 4 Nr. 2 LWO).

Die Stimmberechtigten, die einen Wahlkreisvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben (§ 28 Abs. 4 Nr. 2 LWO).

Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung der Gemeindeverwaltung, bei der er im Wählerverzeichnis einzutragen ist, beizufügen, dass er im Zeitpunkt der Unterzeichnung im betreffenden Wahlkreis stimmberechtigt ist. Gesonderte Bescheinigungen des Stimmrechts sind vom Träger des Wahlvorschlags bei der Einreichung des Wahlkreisvorschlags mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Stimmrechts beantragt, muss nachweisen, dass der Betreffende den Wahlkreisvorschlag unterstützt (§ 28 Abs. 4 Nr. 3 LWO).

Die gültigen Unterschriften und Bescheinigungen des Stimmrechts der Unterzeichner müssen bei der Einreichung der Wahlkreisvorschläge vorliegen. Sie können nach Ende der Einreichungsfrist grundsätzlich nicht nachgereicht werden, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden. Ein Stimmberechtigter darf nur einen Wahlkreisvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlkreisvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen weiteren Wahlkreisvorschlägen ungültig (§ 34 Abs. 3 LWahlG, § 28 Abs. 4 Nr. 4 LWO).

Den Wahlvorschlagsträgern wird empfohlen, über die gesetzlich geforderte Mindestzahl hinaus vorsorglich weitere Unterschriften für den Fall vorzulegen, dass nicht alle Unterschriften als gültig anerkannt werden können.

6. Verbot der Listenverbindung

Die Verbindung von Wahlvorschlägen mehrerer Parteien oder Wählervereinigungen ist gemäß § 38 LWahlG nicht zulässig.

7. Anlagen zum Wahlkreisvorschlag

Dem Wahlkreisvorschlag sind gemäß § 28 Abs. 5 LWO beizufügen

- die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers, dass er seiner Aufstellung zustimmt und dass er für keinen anderen Wahlkreis seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber oder Ersatzbewerber gegeben hat. Sowie bei Wahlkreisvorschlägen von Parteien und Wählervereinigungen die nach § 37 Abs. 5 Satz 3 und 4 LWahlG vorgeschriebene Versicherung an Eides statt des vorgeschlagenen Bewerbers gegenüber der Kreiswahlleitung, dass er nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei oder Wählervereinigung ist, jeweils nach dem Muster der Anlage 11,
- eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindeverwaltung nach dem Muster der Anlage 12 zur Landeswahlordnung, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist, sowie
- bei Wahlkreisvorschlägen von Parteien und Wählervereinigungen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der der Bewerber aufgestellt worden ist, mit den nach § 37 Abs. 5 Satz 2 LWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 13 zur Landeswahlordnung gefertigt, die Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 14 zur Landeswahlordnung abgegeben werden.

Bei Wahlkreisvorschlägen von Parteien, die im Landtag Rheinland-Pfalz oder im Deutschen Bundestag und Wählervereinigungen, die im Landtag Rheinland-Pfalz seit deren letzter Wahl **nicht** ununterbrochen vertreten sind, und Wahlkreisvorschlägen von Stimmberechtigten sind außerdem beizufügen:

- die erforderliche Zahl an Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Stimmrechts der Unterzeichner,
- die schriftliche Satzung der Partei oder Wählervereinigung, ihr schriftliches Programm und der Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes des Landesverbandes oder, wenn ein solcher nicht besteht, der Vorstände der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt,
- die Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Parteiengesetzes oder die Nachweise über die Eigenschaft als mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigung.

8. Vordrucke zur Einreichung von Wahlkreisvorschlägen

Die zur Einreichung von Wahlkreisvorschlägen erforderlichen Vordrucke werden auf Anforderung von der Kreiswahlleitung kostenfrei geliefert; dies kann auch durch elektronische Bereitstellung erfolgen.

9. Gesetzliche Grundlagen

Gesetzliche Grundlagen für die Durchführung der Landtagswahl 2026 sind

- das Landeswahlgesetz (LWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. November 2004 (GVBl. S. 519), zuletzt geändert durch das Achte Landesgesetz zur Änderung des Landeswahlgesetzes vom 20. Dezember 2024 (GVBl. v. 11.10.2019, S. 297).
- die Landeswahlordnung (LWO) vom 07. Juni 1990 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 07. Januar 2021 (GVBl. S. 21).

Derzeit befinden sich erforderliche Anpassungen und Änderungen des Landeswahlgesetzes und der Landeswahlordnung in der Vorbereitung. Auf wesentliche Änderungen wird - unmittelbar nach Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Rheinland-Pfalz - im Internetangebot des Landeswahlleiters sowie in den einschlägigen Informationsbroschüren hingewiesen.

10. Dienststelle der Kreiswahlleitung

Die Anschrift der Kreiswahlleitung lautet:

Kreiswahlleitung für den Wahlkreis
35 Frankenthal (Pfalz)
Rathausplatz 2 – 7
67227 Frankenthal (Pfalz)

Frankenthal (Pfalz), den 15.05.2025

Kreiswahlleitung des Wahlkreises
35 Frankenthal (Pfalz)

Gez.

Bernd Knöppel
Bürgermeister

**Allgemeinverfügung zum Strohhutfest in Frankenthal (Pfalz) in der Zeit vom
29.05.2025 bis 01.06.2025**

Auf Grund der

§ 1 Abs. 1, 9 Abs. 1 Satz 1, 22, 24, 88 Abs. 1 Nr. 1, 89 Abs. 1, 90 Abs. 1, § 91 Abs. 1 Nr. 1 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (POG) und des § 1 der Landesverordnung über die Zuständigkeit der allgemeinen Ordnungsbehörden und § 1 Abs. 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in den jeweils derzeit gültigen Fassungen erlässt die

Stadtverwaltung Frankenthal (Pfalz) als örtliche Ordnungsbehörde folgende

Allgemeinverfügung

1. Anlässlich des Strohhutfestes ist es in der Zeit vom 29.05.2025, 09.00 Uhr bis 01.06.2025, 24.00 Uhr, verboten, in dem in Satz 2 näher bezeichneten öffentlichen Raum alkoholhaltige Getränke mitzuführen oder mitgebrachte, nicht im Festbereich erworbene alkoholhaltige Getränke zu verzehren.

Außerdem ist es jedem Gewerbetreibenden untersagt, der nicht offizieller Teilnehmer des Strohhutfestes ist, alkoholhaltige Getränke abzugeben bzw. zum Verzehr anzubieten.

Das Verbot nach Satz 1 erstreckt sich auf folgende öffentliche Straßen, öffentliche Plätze und öffentliche Anlagen:

- Stephan-Cosacchi-Platz
- Willy-Brandt-Anlage
- Jahnplatz
- Metznerpark
- Graupneranlage
- Platz vor und neben der Zwölf-Apostel-Kirche,
- Carl-Theodor-Straße
- Parkplatz am Dathenushaus
- Bahnhofsvorplatz und
- Schaffnereiplatz

Verboten sind daneben im gesamten übrigen Bereich des Strohhutfestes das Mitführen von außerhalb des Festbereiches mitgebrachten und der Verzehr von solchen mitgebrachten alkoholischen Getränken.

2. Der Aufenthalt in der Willy-Brandt-Anlage ist jeweils in der Zeit von 01.00 Uhr bis 06.00 Uhr verboten
3. Bei Zuwiderhandlung gegen Ziff. 1 und 2 kann ein Platzverweis erteilt und ggf. durch die Polizei Gewahrsam durchgeführt werden, ebenso können

die mitgeführten alkoholischen Getränke sichergestellt werden. Hierzu kann unmittelbarer Zwang – der hiermit angedroht wird – angewendet werden.

4. Die sofortige Vollziehbarkeit dieser Verfügung wird gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im öffentlichen Interesse angeordnet.
5. Diese Allgemeinverfügung gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gemacht.
6. Die allgemeine Ordnungsbehörde und die Polizei behalten sich vor, bei Verstößen oder bei sonstigen Änderungen der Gefahrenlage weitergehende Anordnungen zu treffen.

Der zu Grunde liegende Verwaltungsakt und seine Begründung können an allgemeinen Arbeitstagen zwischen 08:30 Uhr und 12:00 Uhr im Rathaus 2, Neumayerring 72, 67227 Frankenthal, Zimmer 1.24, eingesehen werden.

Frankenthal,
Stadtverwaltung

Bernd Knöppel
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Am Dienstag, den 27.05.2025, 17:00 Uhr, findet im Sitzungssaal des Verwaltungsgebäudes Neumayerring 72, 67227 Frankenthal (Pfalz), eine Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Personal und Sicherheit statt. Den Inhalt der Bekanntmachung finden Sie auch unter "www.frankenthal.de/Amtsblatt".

Frankenthal (Pfalz), 22.05.2025
STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)

Dr. Nicolas Meyer
Oberbürgermeister

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Änderung der Zuständigkeitsordnung für den Stadtrat, seine Ausschüsse und den Oberbürgermeister der Stadt Frankenthal (Pfalz)
2. 10. Änderung der Hauptsatzung (-HS-) der Stadt Frankenthal (Pfalz)
3. Zeitausgleich und Erfrischungsgeld für die Landtagswahl 2026 und alle zukünftigen Wahlen
4. Zustimmung zur Annahme von Spenden gemäß § 94 Abs. 3 GemO
5. Zustimmung zur Annahme von Spenden gem. § 94 Abs. 3 GemO
6. Zustimmung zur Annahme von Spenden gem. § 94 Abs. 3 GemO
7. Zustimmung zur Annahme von Spenden gem. § 94 Abs. 3 GemO
8. Zustimmung zur Annahme von Spenden gem. § 94 Abs. 3 GemO
9. Zustimmung zur Annahme von Spenden gem. §94 Abs. 3 GemO
10. Zustimmung zur Annahme von Spenden gem. §94 Abs. 3 GemO
11. Zustimmung zur Annahme von Spenden gemäß § 94 Abs. 3 GemO
12. Zustimmung zur Annahme von Spenden und Sponsoringleistungen gem. § 94 Abs. 3 GemO
13. Kita Jakobsplatz - hier: Sanierung Dachfläche
14. Übernahme der Geschwindigkeitsüberwachung innerhalb geschlossener Ortschaften
15. Geplante Interkommunale Zusammenarbeit (IKZ) der Feuerwehren der Stadt Frankenthal, der Gemeinde Bobenheim-Roxheim und der Verbandsgemeinde Lambsheim-Heßheim im Bereich der Einsatzstellenhygiene

16. Beitritt des Landkreises Bad Dürkheim zu der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle des Rhein-Pfalz-Kreises und der kreisfreien Städten Ludwigshafen/Rh., Frankenthal, Speyer und Neustadt/Wstr. - unter Vorbehalt der Zustimmung der ADD
17. Beitritt des Zweckverbands Tierische Nebenprodukte Südwest zum Zweckverband Tierische Nebenprodukte Neckar-Franken
18. Leistung einer überplanmäßigen Auszahlung bzw. einer überplanmäßigen Aufwendung bei Produkt 5521 (Gewässerunterhaltung)
19. Einführung von Ortsteilbudgets – Mehr Gestaltungsspielraum vor Ort
hier: Prüfantrag der FWG-Stadtratsfraktion
20. Rückforderungen durch Fördermittelgeber, Strukturelle Probleme im Vergabeverfahren bei Bauleistungen
hier: Anfrage der FWG-Stadtratsfraktion

Nichtöffentliche Sitzung

Grundstücks-, Vertrags- und Personalangelegenheiten

Öffentliche Sitzung

Bekanntgabe der Entscheidungen aus der nichtöffentlichen Sitzung

BEKANNTMACHUNG

Am Dienstag, den 03.06.2025, 17:00 Uhr, findet im großen Konferenzraum der Stadtklinik Frankenthal, 67227 Frankenthal (Pfalz), eine Sitzung des Betriebsausschusses MVZ an der Stadtklinik Frankenthal statt. Den Inhalt der Bekanntmachung finden Sie auch unter "www.frankenthal.de/Amtsblatt".

Frankenthal (Pfalz), 21.05.2025
STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)

Dr. Nicolas Meyer
Oberbürgermeister

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. 2. Änderungssatzung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Stadt Frankenthal (Pfalz) Medizinisches Versorgungszentrum an der Stadtklinik Frankenthal
-

BEKANNTMACHUNG

Am Dienstag, den 03.06.2025, 17:15 Uhr, findet im großen Konferenzraum der Stadtklinik Frankenthal, 67227 Frankenthal (Pfalz), eine Sitzung des Krankenhausausschusses statt. Den Inhalt der Bekanntmachung finden Sie auch unter "www.frankenthal.de/Amtsblatt".

Frankenthal (Pfalz), 21.05.2025
STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)

Dr. Nicolas Meyer
Oberbürgermeister

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. 3. Änderungssatzung der Betriebssatzung für die Stadtklinik Frankenthal (KBetrS)

Nichtöffentliche Sitzung

Vergabeangelegenheit

Öffentliche Sitzung

Bekanntgabe der Entscheidungen aus der nichtöffentlichen Sitzung

BEKANNTMACHUNG

Am Mittwoch, den 04.06.2025, 17:00 Uhr, findet im Spiegelsaal des CongressForums Frankenthal, Stephan-Cosacchi-Platz 5, 67227 Frankenthal (Pfalz), eine Sitzung des Stadtrates statt. Den Inhalt der Bekanntmachung finden Sie auch unter "www.frankenthal.de/Amtsblatt".

Frankenthal (Pfalz), 22.05.2025
STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)

Dr. Nicolas Meyer
Oberbürgermeister

TagesordnungÖffentliche Sitzung

1. Einwohnerfragestunde
2. Bericht des Oberbürgermeisters

Vorlagen der Verwaltung
3. Teileinziehung und Widmung von Wegen
4. Beitritt des Landkreises Bad Dürkheim zu der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle des Rhein-Pfalz-Kreises und der kreisfreien Städten Ludwigshafen/Rh., Frankenthal, Speyer und Neustadt/Wstr. - unter Vorbehalt der Zustimmung der ADD
5. Beitritt des Zweckverbands Tierische Nebenprodukte Südwest zum Zweckverband Tierische Nebenprodukte Neckar-Franken
6. 10. Änderung der Hauptsatzung (-HS-) der Stadt Frankenthal (Pfalz)
7. Änderung der Zuständigkeitsordnung für den Stadtrat, seine Ausschüsse und den Oberbürgermeister der Stadt Frankenthal (Pfalz)
8. 2. Änderungssatzung der Betriebsatzung für den Eigen- und Wirtschaftsbetrieb Frankenthal (Pfalz), Eigenbetrieb der Stadt Frankenthal (Pfalz)

9. 2. Änderungssatzung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Stadt Frankenthal (Pfalz) Medizinisches Versorgungszentrum an der Stadtklinik Frankenthal
 10. 3. Änderungssatzung der Betriebssatzung für die Stadtklinik Frankenthal (KBetrS)
 11. Zeitausgleich und Erfrischungsgeld für die Landtagswahl 2026 und alle zukünftigen Wahlen
 12. Neubau KITAS am Ostparkstadion - hier: Elektrotechnik
 13. Übernahme der Geschwindigkeitsüberwachung innerhalb geschlossener Ortschaften
 14. Anweisung zur Feststellung bzw. Billigung des Konzernabschlusses 2023 der CongressForum Frankenthal GmbH
 15. Anweisung zur Feststellung bzw. Billigung des Jahresabschlusses 2023 der CongressForum Frankenthal GmbH und der Gewinnverwendung
 16. Anweisung zur Entlastung des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2023
 17. Anweisung zur Entlastung der Geschäftsführung für das Geschäftsjahr 2023
- Mitteilungen und Berichte der Verwaltung
18. Bericht über die Umsetzung von Maßnahmen zur Aufnahme und Versorgung unterzubringender Personen
- Anträge der Fraktionen
19. Unterstützung der Resolution „Starke Kommunen möglich machen“ des DStGB
hier: Resolutionsantrag der FWG-Stadtratsfraktion

Nichtöffentliche Sitzung

Vertrags- und Personalangelegenheiten

Öffentliche Sitzung

Bekanntgabe der Entscheidungen aus der nichtöffentlichen Sitzung

BEKANNTMACHUNG

Am Donnerstag, den 05.06.2025, 19:00 Uhr, findet im kath. Pfarrheim, Oggersheimer Str. 8, 67227 Frankenthal (Pfalz), eine Sitzung des Ortsbeirates Studernheim statt. Den Inhalt der Bekanntmachung finden Sie auch unter "www.frankenthal.de/Amtsblatt".

Frankenthal (Pfalz), 21.05.2025
STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)

Thomas Batke
Ortsvorsteher

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Mitteilungen des Ortsvorstehers
 2. Einwohnerfragestunde
 3. Benutzungspflicht Radweg Sonnenstraße und Entfernung des Schildes
hier : Prüfantrag der CDU Studernheim
 4. Bedarf einer zusätzlichen Kindertagesstätte im Neubaugebiet (ehemaliges Real-Grundstück)
hier : Anfrage der CDU Studernheim
 5. Möglicher Standort und Förderungen eines Calisthenics-Spielplatzes
hier : Anfrage der CDU Studernheim
-